



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

50. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 12.08.2024

Nr. 8

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	314
Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von einem Dienstausweis.	314
Auslegung des Plans zum Zwecke der Planfeststellung für das Vorhaben Neubau einer Elbbrücke Darchau / Neu Darchau – Anhörungsverfahren –	314
Plangenehmigung nach § 38 NStrG i in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) und §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben: Neubau eines Radweges entlang der Kreisstraße 28 von der L 221 nach Nutzfelde	317
Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Harburg und dem Landkreis Lüneburg zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle	318

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Samtgemeinde Bardowick	1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bardowick für das Haushaltsjahr 2024.	321
Samtgemeinde Ilmenau	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Melbeck für das Haushaltsjahr 2024.	322
Samtgemeinde Ostheide	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte „Im Heidweg“ der Gemeinde Barendorf	324
Samtgemeinde Scharnebeck	Satzung der Gemeinde Brietlingen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung), mit Kostentarif.	326
	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scharnebeck für das Jahr 2024	327

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Öffentliche Bekanntmachung im Flurbereinigungsverfahren Echem, Landkreis Lüneburg, hier: Einladung zum Infomarkt	328
	Öffentliche Bekanntmachung im gepl. Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bleckede-Radegast, Landkreis Lüneburg hier: Einladung zur Aufklärungsversammlung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer	330

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Landesforsten Niedersachsen hat mit Datum vom 13.11.2023 einen Antrag gemäß § 9 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) zur Genehmigung einer Erstaufforstung von Wald auf einer 7,27 ha großen Fläche auf den Flurstücken 22, 23/1 und 24, Flur 6, Gemarkung Radbruch gestellt.

Das beantragte Vorhaben fällt unter die Nummer 17.1.3 der Anlage 1 Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und ist in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet, was auf eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hinweist.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die eingereichten Antragsunterlagen ermöglichen eine gesamtheitliche Betrachtung des Vorhabens.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach den Kriterien aus Anlage 3 zum UVPG vorliegen und auch keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis bekannt gegeben.

Lüneburg, 18.07.2024

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Gielke

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von einem Dienstaussweis

Der vom Landkreis Lüneburg am 09.09.2003 ausgestellte Dienstaussweis für

Herrn Bernd Hauer wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zu 31.12.2020 gültig gewesenen Dienstaussweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 74** (Farbe: grau).

Lüneburg, den 26.07.2024

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Wieckhorst

Auslegung des Plans zum Zwecke der Planfeststellung für das Vorhaben Neubau einer Elbbrücke Darchau / Neu Darchau - Anhörungsverfahren -

I.

Der Landkreis Lüneburg, Betrieb Straßenbau- und Unterhaltung (nachfolgend: Vorhabenträger), hat am 30.04.2024 für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei dem Landkreis Lüneburg, Regional und Bauleitplanung, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) beantragt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (NUVPG, Anlage 1, Nr. 5) hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Für das Vorhaben besteht somit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG. Auf die Umweltverträglichkeitsprüfung, ihre Voraussetzungen und ihre Durchführung sind die Vorschriften des UVPG entsprechend anzuwenden.

Die vorliegende Planung umfasst den Neubau einer Straßenbrücke über die Elbe bei Darchau (Gemeinde Amt Neuhaus, Landkreis Lüneburg) und Neu Darchau (Samtgemeinde Elbtalaue, Landkreis Lüchow-Dannenberg) mit einem begleitenden Fuß- und Radweg. Gegenstand des Vorhabens ist zudem eine an das Brückenbauwerk anschließende nördliche Ortsumfahrung von Neu Darchau, die in Katemin an die L 231 anschließt. Bei der geplanten festen Elbbrücke handelt es sich um eine große freitragende Stabbogenbrücke über den Schifffahrtsweg mit anschließenden Vorlandbrücken. Die

Gesamtlänge der Brücke umfasst rund 1.100 m. Zum Maßnahmenumfang gehören weiterhin die erforderlichen Anbindungen an die innerörtlichen Straßen L 231 und K 61 sowie die dort erforderlichen Umbaumaßnahmen für die verkehrstechnischen Anschlüsse.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Katemin, Popelau und Darchau beansprucht.

Der Vorhabenträger hat einen UVP-Bericht sowie sonstige das Vorhaben betreffende entscheidungserhebliche Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind und öffentlich zugänglich gemacht werden:

- Erläuterungsbericht (U 1.0)
- Übersichtskarte (U 2.0)
- Übersichtslageplan (U 3.0)
- Lagepläne (U 5.0)
- Höhenplan (U 6.0)
- Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen (U 8.0)
- Landschaftspflegerische Maßnahmen (U 9.0-9.5)
- Grunderwerb (U 10.0-10.2)
- Regelungsverzeichnis (U 11.0)
- Kostenermittlung (U 13.0)
- Straßenquerschnitt (U 14.0-14.2)
- Bauwerksskizzen (U 15.0-15.4)
- Sonstige Pläne (U 16.0-16.6)
- Immissionstechnische Untersuchungen (U 17.0-17.3) einschließlich Luftschadstoffgutachten (U 17.1), Schalltechnische Untersuchungen (U 17.2), Stellungnahme zu den baubedingten Lärmimmissionen (U 17.2.1), Treibhausgasbilanz (U 17.3),
- Wassertechnische Untersuchung (18.0)
- Umweltfachliche Untersuchungen (19.0 bis 19.5) einschließlich Landschaftspflegerischer Begleitplan (U 19.1), Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (U 19.2), FFH-Verträglichkeitsprüfung (U 19.3), FFH-Ausnahmeprüfung (U 19.4), UVP-Bericht (19.5),
- Baugrunduntersuchung (U 20),
- Sonstige Gutachten (U 21) einschließlich hydraulische Gutachten inkl. Eis (U 21a), Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (U 21b), Fachbeitrag Klimaschutz (U 21c), Gutachten Regionalwirtschaftliche Effekte (U 21d), Verkehrsuntersuchung (U 21e), Floristische und faunistische Kartierungen (U 21f), Visualisierung zur Unterstützung der Landschaftsbildanalyse (U 21g),
- Verkehrsqualität (U 22),
- Verkehrssicherheitsaudit (U 23)

Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Zulassung des Projekts nur im Rahmen eines FFH-Ausnahmeverfahrens gemäß § 34 Abs. 3, Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) möglich ist (U 19.3 und 19.4), da das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets DE 2528-331 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (landesinterne Nr. 74) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Hinsichtlich des EU-Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelbe“ ergibt sich, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebiet V37 verträglich ist.

Mit dem Vorhaben ist die erlaubnispflichtige Benutzung von Gewässern verbunden. Über deren Gestattung entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Planfeststellungsbeschluss oder durch gesonderten Bescheid.

II.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen und die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) für das o.g. Vorhaben wird in der Zeit

vom **27.08.2024** bis **26.09.2024** (einschließlich)

unter dem Titel: „Neubau einer Elbbrücke Darchau / Neu Darchau“ auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg www.landkreis-lueneburg.de/planfeststellung zur allgemeinen Einsicht zugänglich gemacht. In diesem Zeitraum kann der Plan an den ortsüblichen Auslegungs-/Informationsstellen der Stadt Bleckede, der Gemeinde Amt Neuhaus, der Samtgemeinde Dahlenburg, des Landkreises Lüchow-Dannenberg, der Samtgemeinde Elbtalau, der Gemeinde Neu Darchau, der Stadt Lübtheen, abgerufen werden.

Darüber hinaus liegt der Plan in der Zeit

vom **27.08.2024** bis **26.09.2024** (einschließlich)

während der ortsüblichen Öffnungszeiten bei:

dem Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 8, 21335 Lüneburg
der Stadt Bleckede, Lüneburger Str. 2 A, 21354 Bleckede
der Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, 19273 Neuhaus

der Samtgemeinde Dahlenburg, Am Markt 17, 21368 Dahlenburg
dem Landkreis Lüchow-Dannenberg, Königsberger Straße 10, 29439 Lüchow (Wendland)
der Samtgemeinde Elbtalau, Rosmarienstraße 3, 29451 Dannenberg (Elbe)
der Gemeinde Neu Darchau, Hauptstraße 15, 29490 Neu Darchau
der Stadt Lübtheen, Amtsstraße 3, 19249 Lübtheen

zur Einsichtnahme aus. Für die Einsicht außerhalb der Öffnungszeiten wird um eine Terminvereinbarung gebeten.

Ebenso können die Bekanntmachung und die Planunterlagen gemäß § 19 Absatz 2 UVPG mit Beginn der Auslegung am **27.08.2024** im UVP-Portal des Landes Niedersachsen wie folgt eingesehen werden: <https://uvp.niedersachsen.de>.

Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen erfüllt zugleich die Anforderungen an die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens und der Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 18 Absatz 1 und § 19 UVPG.

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis sechs Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis einschließlich 07.11.2024,

schriftlich per Post an den Landkreis Lüneburg, Regional und Bauleitplanung, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, einer der oben genannten auslegenden Gemeinden, oder direkt unter dem Link: https://entera9.de/224_darchau eine Stellungnahme verfassen, sich zu der Planung äußern, eine Stellungnahme abgeben bzw. Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Stellungnahme, Äußerung bzw. Einwendung sollte das Vorhaben bezeichnen und den geltend gemachten Belang sowie das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Jede Einwendung und Äußerung muss zudem Angaben zum Namen und die Postanschrift der einwendenden Person enthalten. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an planfeststellung_elbbruecke_darchau_neu_darchau@landkreis-lueneburg.de zu richten. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine per einfacher E-Mail erhobene Einwendung oder Äußerung nicht rechtswirksam ist.

Zur Wahrung der oben genannten Frist ist der Eingang der Einwendung, Stellungnahme und Äußerung bei der Anhörungsbehörde maßgebend. Vertreter von einwendenden Personen haben ihre Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Mit Ablauf der Äußerungs- und Einwendungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen abgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG bzw. § 21 Absatz 4 UVPG). Dies gilt auch für Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter der übrigen Unterzeichnenden zu bezeichnen. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen nach § 17 Absatz 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen von der Auslegung des Plans. Sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Abweichend von § 73 Absatz 6 VwVfG und § 2 Absatz 2 NUVPG in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG kann die Anhörungsbehörde auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichten (§ 38 Absatz 4 Nr. 5 NStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich mindestens eine Woche vorher bekannt gemacht werden. Diejenigen Personen oder Stellen, die fristgerecht Einwendungen, Stellungnahmen oder Äußerungen erhoben haben, beziehungsweise bei gleichförmigen Einwendungen oder Äußerungen die Vertreterin/ der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt; die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Stellungnahmen oder Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens und über die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens – soweit keine Ablehnung erfolgt - durch die Planfeststellungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss entschieden. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Absatz 5 VwVfG in Verbindung mit § 27 Absatz 1 UVPG).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens und über die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens – soweit keine Ablehnung erfolgt - durch die Planfeststellungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss entschieden. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 29 Abs. 1 NStrG in Kraft.

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird ferner darauf hingewiesen, dass

- die für das Anhörungsverfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde des Landkreises Lüneburg, Regional und Bauleitplanung, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, ist,
- der Anhörungsbehörde über die oben genannten Planunterlagen hinaus keine weiteren entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorliegen,
- der vorgelegte UVP Bericht der die, nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthält und
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Anhörungsbehörde erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das oben genannte Verfahren verarbeitet werden. Die personenbezogenen, nicht anonymisierten Daten werden benötigt, um die Einwendungen hinsichtlich der Betroffenheit angemessen auswerten zu können; zu diesem Zweck werden die personenbezogenen Daten auch an Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde sowie beauftragte Büros weitergegeben. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung nach Artikel 13 und 14 DSGVO können den Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Durchführung eines Anhörungsverfahrens im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens entnommen werden, die zusammen mit dem Plan sowohl in der Auslegung als auch im Internet unter oben genannten Link eingesehen werden können.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg und an den ortsüblichen Auslegungs-/ Informationsstellen der Stadt Bleckede, der Gemeinde Amt Neuhaus, der Samtgemeinde Dahlenburg, des Landkreises Lüchow-Dannenberg, der Samtgemeinde Elbtalaue, der Gemeinde Neu Darchau, der Stadt Lübtheen, eingesehen werden.

Lüneburg, 12.08.2024

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Lampe

Plangenehmigung nach § 38 NStrG i in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) und §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben: Neubau eines Radweges entlang der Kreisstraße 28 von der L 221 nach Nutzfelde

Allgemeine Einsichtnahmen

Die Plangenehmigung des Landkreises Lüneburg vom 22.07.2024, die das o.g. Bauvorhaben betrifft, liegt einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung in der Zeit vom 26.08.2024 bis 10.09.2024 an der folgenden Stelle aus:

Bei der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck (auf dem Flur vor dem Büro 2.03)
Montag - Mittwoch: 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminvereinbarung

Die Plangenehmigung und der festgestellte Plan kann auch auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg unter www.landkreis-lueneburg.de/planfeststellung eingesehen werden.

Die Plangenehmigung wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt. (§ 74 Abs. 5 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg

erhoben werden.

Gemäß § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Lüneburg, 12.08.2024

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Lampe

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Harburg und dem Landkreis Lüneburg zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle

Zweckvereinbarung
(öffentlich-rechtliche Vereinbarung)

zwischen

dem **Landkreis Harburg**, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe),
vertreten durch den Landrat

und

dem **Landkreis Lüneburg**, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg,
vertreten durch den Landrat

zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle

Präambel

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der jeweils gültigen Fassung und § 16 Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) i.V.m. § 120 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) wird folgende Zweckvereinbarung über die Übernahme von Vergabeverfahren des Landkreises Lüneburg durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Harburg geschlossen.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinden und Landkreise in Niedersachsen können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Kooperationspartner sind sich einig, dass Aufgaben des Landkreises Lüneburg im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieser Vereinbarung von der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Harburg übernommen werden sollen. Diese Regelungen erfolgen insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben der Antikorruptionsrichtlinie des Landes Niedersachsen aber auch aller anderen vergaberechtlichen Bestimmungen einschließlich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG).
- (2) Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die rechtskonforme, rechtssichere und wirtschaftliche Abwicklung der Vergabeverfahren. Die gemeinsame Aufgabenerfüllung führt zu einer effizienten und zielorientierten Aufgabenerfüllung. Durch die Durchführung der Vergabeverfahren in einer Zentralen Vergabestelle des Landkreises Harburg werden Kosten gespart und die Qualität der Aufgabenerfüllung verbessert.
- (3) Die Wahrnehmung der Aufgaben in der Zentralen Vergabestelle ermöglicht einen effektiveren Personaleinsatz, eine stärkere Spezialisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Zentralen Vergabestelle und folglich auch ein größeres fachliches Know-How und Erfahrungswissen. Diese Faktoren erhöhen die Rechtskonformität bei der Abwicklung der Vergabefälle.
- (4) In Abstimmung mit dem Landkreis Lüneburg kann der Landkreis Harburg nach einer Erprobungsphase von mindestens einem Jahr weiteres Personal einstellen, das zur Erledigung von Aufgaben der Zentralen Vergabestelle für den Landkreis Lüneburg ganz oder teilweise eingesetzt wird.

§ 2 Kooperatives Konzept (Zuständigkeiten)

- (1) Der Landkreis Lüneburg überträgt die Durchführung der Vergabeverfahren ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 Euro (netto, ohne Umsatzsteuer) an die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Harburg. Diese führt im Zusammenwirken mit dem Landkreis Lüneburg die gesamte Abwicklung des Vergabeverfahrens durch. In Einzelfällen können nach Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Zentralen Vergabestelle auch Vergabeverfahren unterhalb dieses Wertes, jedoch erst ab einem geschätzten Auftragswert von mindestens 10.000 EUR durch die Zentrale Vergabestelle abgewickelt werden.
- (2) Die Übertragung eines einzelnen Vergabeverfahrens an die Zentrale Vergabestelle des Landkreis Harburg hat rechtzeitig mittels Einreichen eines ausgefüllten Meldebogens an das Funktionspostfach der Vergabestelle (vergabestelle@lkharburg.de) zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Verfahrensanmeldung gelten folgende Zeitfenster, die auf Erfahrungswerten basieren:
 - Nationale Vergabeverfahren: ca. 10 Tage Vorlaufzeit
 - EU-weite Vergabeverfahren:
 - Offenes Verfahren nach § 15 VgV: Mindestens 14 Tage vorher; bei einem umfangreichen Auftragswert, umfangreichen Vergabeunterlagen und einer Aufteilung in mehrere Lose sollte die Vorlaufzeit länger betragen
 - Verhandlungsverfahren nach § 17 VgV: Mindestens 2 Monate vor Versendung der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags

Die aufgeführten Anmeldezeiten für Vergabeverfahren dienen dem Zweck der Aufrechterhaltung eines hohen Qualitätsstandards. Sofern ein Verfahren nicht rechtzeitig nach Maßgabe der aufgeführten Zeitfenster angemeldet wird, und die Vergabestelle mangels freier Kapazitäten kurzfristig nicht in der Lage ist, die Verfahrenseinleitung durchzuführen, besteht ein Ablehnungsrecht gegenüber dem Landkreis Lüneburg.

Sofern ein Verfahren dennoch von der Zentralen Vergabestelle übernommen wird, kann dieses nur im Einverständnis mit dem Landkreis Lüneburg wieder an diesen zurückgegeben werden.

- (3) Die Zentrale Vergabestelle leistet in Einzelfallabsprache mit dem Landkreis Lüneburg folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:
 - a) die Prüfung der vorgeschlagenen Vergabeart

- b) die Mitwirkung bei der Festlegung der Bieterauswahl bei nicht öffentlichen Vergabeverfahren / Bieterfähigkeitsprüfung / Bieterauswahl nach Teilnahmewettbewerb. Die Vorschläge des Landkreises Lüneburg sind maßgeblich.
 - c) Zusammenstellen der aktuellen Formblätter, bei Bedarf Unterstützung / Beratung bei der Erstellung der Vergabeunterlagen, der Leistungsverzeichnisse und dem Vergabevorschlag
 - d) formale Prüfung der Ausschreibungsunterlagen des Landkreises Lüneburg
 - e) Veröffentlichung der Ausschreibungen / Versand der Angebotsaufforderungen
 - f) die Klärung von Bieterfragen (Ansprechpartner für die Bieter im gesamten Vergabeverfahren)
 - g) die Durchführung der Submission / Angebots(er)öffnungen, Erstellung der Sitzungsniederschrift
 - h) summarische rechnerische und formale Prüfung der Angebote
 - i) Nachforderung fehlender Unterlagen beim Bieter und Aufklärung
 - j) Erstellung der Zuschlags- und Absageschreiben
 - k) bei Bedarf Durchführung der Ex-Post-Veröffentlichungen
 - l) Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes
 - m) die Beratung in Verfahrensfragen und Informationen über Vergaberechtsänderungen
 - n) das Vorhalten von Vergaberechtsvorschriften und Formularen und deren Aktualisierung
 - o) verantwortliche Durchführung und Begleitung von rechtlichen Verfahren (insbesondere Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer oder dem OLG Celle/ Schadensersatzklagen).
- (4) Der Landkreis Lüneburg leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:
- a) Abstimmung des zeitlichen Ablaufes unter Berücksichtigung der Zuschlags-, Binde- und Ausführungsfristen und der erforderlichen Sitzungstermine (Submission / Angebotsöffnung) mit der Zentralen Vergabestelle
 - b) Ausfüllen des Meldebogens
 - c) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen, die zusätzlich zu den Formularen des Vergabehandbuches benötigt werden. Dazu gehört insbesondere das Leistungsverzeichnis, bei Bedarf Lagepläne und besondere Vertragsbedingungen sowie sonstige zur erschöpfenden Beschreibung der Leistung notwendigen Unterlagen
 - d) Erteilung fachlicher Auskünfte an die Zentrale Vergabestelle bei Bieterfragen
 - e) fachliche, fachtechnisch und wirtschaftliche (insbesondere rechnerische) Prüfung der Angebote
 - f) Erstellung des Vergabevorschlages inklusive eines Preisspiegels soweit benötigt
 - g) Erstellung von eigenen Vergaberechtsvorschriften des Landkreises Lüneburg (Dienstanweisung/Vergabeordnung). Eine Harmonisierung mit den Vergaberechtsvorschriften des Landkreises Harburg wird angestrebt.
- (5) Bei der Durchführung des Vergabeverfahrens finden die Regelungen (z. B. Dienstanweisung Vergabe) des Landkreises Harburg in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (6) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Harburg sind für die Abwicklung der Bieterkommunikation für den Landkreis Lüneburg zuständig. Bieterfragen, deren Inhalt mangels Erfordernis einer fachlichen oder rechtlichen Einzelfallprüfung als einfach zu qualifizieren sind, dürfen ohne vorherige Abstimmung mit dem Landkreis Lüneburg durch die Mitarbeitenden der Zentralen Vergabestelle beantwortet werden. Im Übrigen gilt § 4 Absatz 2.
- Die Zentrale Vergabestelle darf den Zuschlag im Verhältnis zum Bieter erteilen, sofern die interne Zustimmung zur Zuschlagserteilung im Vergabemanagementsystem durch die zuständige Stelle des Landkreises Lüneburg erfolgt ist.
- (7) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg für die Prüfung der Vergaben bleibt von der Zweckvereinbarung unberührt. Die in der Dienstanweisung des Landkreises Lüneburg vorgeschriebene Vorprüfung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg vor der Veröffentlichung der Vergabeunterlagen und die erste Durchsicht nach der Submission, wird von der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Harburg nach Maßgabe des Absatzes 2 lit. d) und i) sichergestellt. Das Rechnungsprüfungsamt der Landkreises Lüneburg erhält während des gesamten Verfahrens einen Lesezugriff auf die elektronische Verfahrensakte. Diese enthält die gesamte Verfahrensdokumentation. Die Prüfung des Vergabevorschlags vor der Zuschlagserteilung verbleibt bei dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg.

§ 3 Handeln für die beauftragende Kommune

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Harburg handeln im Namen und für den Landkreis Lüneburg. Dienstherr der Zentralen Vergabestelle ist der Landkreis Harburg. In allen Schreiben ist ausreichend deutlich zu machen, dass Erklärungen für den Landkreis Lüneburg abgegeben werden.

§ 4 Mitwirkungspflichten/Zusammenarbeit

- (1) Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises Lüneburg unterstützen die Zentrale Vergabestelle mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.
- (2) Bieterfragen, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Harburg nicht selbst beantworten können, sind dem Landkreis Lüneburg möglichst unverzüglich zuzuleiten. Die Antworten werden unverzüglich vom Landkreis Lüneburg an die Zentrale Vergabestelle gesendet.
- (3) Der Landkreis Harburg und der Landkreis Lüneburg benennen je für sich eine zuständige Ansprechpartnerin bzw. einen zuständigen Ansprechpartner nebst Vertretung für die Kooperation.

§ 5 Einsatz der eVergabe

- (1) Die Vergabeverfahren werden grundsätzlich unter Einsatz eines Vergabemanagementsystems durchgeführt. Nur in Einzelfällen kann nach Absprache mit der Zentralen Vergabestelle von einer elektronischen Abwicklung des Vergabeverfahrens abgewichen werden.
- (2) Die Administration des Systems, incl. der Eingabe aller Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit entsprechenden Rollen/Rechten, der Workflows, der Bereitstellung der notwendigen Formulare obliegt der Zentralen Vergabestelle. Der Landkreis Lüneburg gibt dem Landkreis Harburg hierzu die notwendigen Vorgaben.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle bieten für die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises Lüneburg in regelmäßigen Abständen im Rahmen des Bedarfs Schulungsveranstaltungen an. Sie leisten Support bei der Anwendung des Systems.

§ 6 Kostenerstattung

- (1) Der Landkreis Lüneburg trägt die Kosten für die Unterstützungsleistungen der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Harburg nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 5. Diese umfassen den Personal- und Sachaufwand des Landkreises Harburg sowie externe Aufwendungen.
- (2) Für die Personalbemessung i.S.d. Absatzes 1 werden ca. 75 Vergabeverfahren pro Sachbearbeiter und Jahr angenommen. Dabei sind sich die Vertragsparteien einig, dass diese Annahme nach Satz 1 nicht das gesamte Arbeitsaufkommen der Zentralen Vergabestelle (etwa für Rechtsberatung, Systembetreuung, Besprechungstermine, Nachprüfungsverfahren etc.) abbildet. Der personelle Ausbau erfolgt bedarfsgerecht entsprechend dem Fall- und sonstigen Arbeitsaufkommen.
- (3) Die Kosten der Zentralen Vergabestelle werden im Folgejahr erstattet. Grundlage der Kostenerstattung ist das Berechnungssystem nach Anlage 1 dieser Zweckvereinbarung. Dieses Berechnungssystem kann gemäß § 9 evaluiert und erforderlichenfalls in Abstimmung mit sämtlichen Bedarfsstellen angepasst werden. Zur Anpassung des Berechnungssystems ist ein Mehrheitsbeschluss der mitwirkenden Bedarfsstellen notwendig.
- (4) Die bei der Abwicklung der Vergabeverfahren entstehenden besonderen Kosten trägt der Landkreis Lüneburg entsprechend dem bei ihm verfahrenstechnisch verursachten Aufwand; so für Bekanntmachungen in Tageszeitungen oder externe Beratungsleistungen beispielsweise für Rechtsanwälte, Architekten oder Ingenieure. Die Beauftragung externer Beratungsleistungen ist vorab mit dem Landkreis Lüneburg abzustimmen.
- (5) Kosten, die der Vergabestelle für die Begleitung in Nachprüfungsverfahren für den Landkreis Lüneburg entstehen, sind vom Landkreis Lüneburg ebenfalls nach Maßgabe des Absatzes 4 i.V.m. der Anlage 1 zu tragen. Die im Nachprüfungsverfahren im Kostenfestsetzungsbeschluss durch die Vergabekammer oder das OLG Celle bestimmten Kosten, sind im Falle eines Unterliegens durch den Landkreis Lüneburg zu tragen. Dies gilt auch, sofern in einem solchen Kostenfestsetzungsbeschluss der Landkreis Harburg, der grundsätzlich als Antragsgegner in Vergabeverfahren, die für Kooperationspartner durchgeführt werden, bezeichnet ist.
- (6) Sollte die Leistung der Zentralen Vergabestelle der Umsatzsteuer unterliegen, weist der Landkreis Harburg die Umsatzsteuer aus und stellt sie dem Landkreis Lüneburg in Rechnung. Dies gilt auch, wenn sich die Umsatzsteuerpflicht erst im Nachhinein bestätigt. In diesem Fall sind neue Rechnungen erforderlich. Solange eine Umsatzsteuerpflicht nicht feststeht, erbringt der Landkreis Lüneburg für die Dienstleistung des Landkreises Harburg Zahlungen nach Absätze 2 und 3 ohne Beaufschlagung der Umsatzsteuer.

§ 7 Schweigepflicht Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Harburg sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.
- (2) Die Vertragspartner stimmen Pressemitteilungen und andere Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Durchführung von Auftragsvergaben vorab gemeinsam ab.

§ 8 Haftung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung Aufgaben für den Landkreis Lüneburg wahr. Der Landkreis Lüneburg haftet im Außenverhältnis für Schäden Dritter und trägt ihm selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Im Innenverhältnis haftet der Landkreis Harburg für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 9 Evaluation

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird jährlich evaluiert. Hierzu wird von der Zentralen Vergabestelle zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein gemeinsames Gespräch mit dem nach § 4 Abs. 3 benannten Ansprechpartner organisiert. Daraus resultierend wird bei Bedarf das Modell der Kostenerstattung nach § 6 bzw. der Umfang der übernommenen Vergaben angepasst oder umgestellt. Satz 3 gilt insbesondere für den Fall, dass Mitgliedsgemeinden des Landkreises Lüneburg Zweckvereinbarungen mit dem Landkreis Harburg abschließen, um die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Harburg mit der Durchführung von Vergabeverfahren zu betrauen.

§ 10 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung. In einem solchen Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner ursprünglich gewollt haben.

- (2) Ergibt sich in der praktischen Anwendung eine Regelungslücke oder erweist sich eine einzelne Bestimmung als nicht geeignet, verpflichten sich die Vertragspartner die Vereinbarung angemessen, ausgerichtet nach ihrem Sinn und Zweck, zu ergänzen.
- (3) Durch eine von dem Vereinbarungstext abweichende Übung werden Rechte und Pflichten nicht begründet.
- (4) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung der Vereinbarung aufzunehmen.
- (5) Mündliche Vereinbarungen zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

§ 11 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 6 NKomZG.
- (2) Diese Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung kann schriftlich bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres den anderen Vertragspartnern gegenüber erklärt werden. Nach Beendigung der Zweckvereinbarung fallen die Aufgaben im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge wieder an den Landkreis Lüneburg zurück. Bereits begonnene bzw. laufende Vergabeverfahren werden gemeinsam zu Ende geführt.
- (3) Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Landkreis Lüneburg, das nach § 1 Abs. 4 Satz 4 dieser Vereinbarung vom Landkreis Harburg eingestellte Personal analog § 613 a BGB zu übernehmen, wenn die betroffenen Beschäftigten dies wünschen und der Landkreis Harburg einverstanden ist. Widerspricht der oder die Beschäftigte und kann er oder sie nicht sinnvoll in der Kreisverwaltung Harburg oder einer Tochtergesellschaft beschäftigt werden, zahlt der Landkreis Lüneburg die Personalkosten nach Spitzabrechnung für drei Jahre ab Wirksamwerden der Kündigung voll und danach für weitere zwei Jahre zur Hälfte soweit sich in dieser Zeit keine Verwendung in der Kreisverwaltung Harburg oder einer Tochtergesellschaft ergeben haben wird.

Anlage 1 zur Zweckvereinbarung

Die Gesamtkosten der ZVS werden wie folgt aufgeteilt:

50 % der Kosten werden als Sockelbetrag festgelegt; 50 % der Kosten werden nach Aufwand abgerechnet.

Der Sockelbetrag wird zwischen dem Landkreis Harburg, dem Landkreis Lüneburg und den Kommunen, die der Zweckvereinbarung beigetreten sind, nach folgendem Modell aufgeteilt:

Landkreis Harburg: 56 %, Landkreis Lüneburg 10 %, Kommunen: 34 %; Verteilung 70 % nach Einwohnern, 30 % pauschal

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bardowick für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 18.06.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	24.042.100			24.042.100
ordentliche Aufwendungen	26.449.300			26.449.300
außerordentliche Erträge	-	816.000		816.000
außerordentliche Aufwendungen	-			-
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.542.700			23.542.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.971.600			24.971.600

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	132.000	816.000		948.000
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.762.500	2.450.000		7.212.500
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.630.500	2.450.000		7.080.500
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	825.100			825.100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	28.305.200	3.266.000		31.571.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	30.559.200	2.450.000		33.009.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.630.500 Euro um 2.450.000 Euro erhöht und damit auf 7.080.500 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 KomHKVO für über-tragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar (unverändert).

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro im Haushaltsjahr 2024 sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG (unverändert).

Bardowick, 18.06.2024

Luhmann
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 NFAG und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 10.07.2024 unter dem Az. 34.40-15.12.10/20 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Fachbereich Finanzen, Schulstraße 12, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bardowick, 10.07.2024

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Melbeck für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - in der zurzeit gültigen Fas-sung - hat der Rat der Gemeinde Melbeck in seiner Sitzung am 17.06.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt-beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus-haltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				

ordentliche Erträge	4.189.000 €	53.200 €	- €	4.242.200 €
ordentliche Aufwendungen	4.532.200 €	98.200 €	- €	4.630.400 €
außerordentliche Erträge	- €	- €	- €	- €
außerordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €	- €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.096.100 €	54.900 €	- €	4.151.000 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.353.300 €	47.100 €	- €	4.400.400 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	95.000 €	- €	- €	95.000 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	663.000 €	1.463.000 €	- €	2.126.000 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	350.000 €	1.430.000 €	- €	1.780.000 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.500 €	- €	- €	30.500 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag				
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.541.100 €	1.484.900 €	- €	6.026.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.046.800 €	1.510.100 €	- €	6.556.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 350.000 € um 1.430.000 € erhöht und damit auf 1.780.000 € neu festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben unverändert.

Melbeck, den 17.06.2024

Gemeinde Melbeck
Rowohlt
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Absatz 4, § 120 Absatz 2 und § 111 Absatz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 15 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 02.08.2024 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 64 erteilt worden.
- 2.3 Der Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Melbeck liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung gemäß §§ 115 Absatz 1 Satz 2 und 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen vom 13.08.2024 bis einschließlich 21.08.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 2 zu den Öffnungszeiten oder nach Absprache öffentlich aus. Weiterhin ist er auf der Internetseite der Samtgemeinde Ilmenau hinterlegt.

Melbeck, den 05.08.2024

Rowohlt
Gemeindedirektor

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte „Im Heidweg“ der Gemeinde Barendorf

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Barendorf in seiner Sitzung am 04.07.2024 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe

Die Gemeinde Barendorf unterhält den Kindergarten als öffentliche Einrichtung. Der Kindergarten dient der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Der Kindergarten dient vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Barendorf. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.

§ 2

Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Platzvergabe in dem Kindergarten erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. Es werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder aufgenommen, die in dem jeweiligen Aufnahme Monat das dritte Lebensjahr vollenden werden bzw. vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind.
- (2) Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen, und zwar zum 1. oder 15. eines jeden Monats. Erfolgt eine Aufnahme zum 15. eines Monats, wird die Gebühr um die Hälfte reduziert. Zum Beginn des Kindergartenjahres im Monat August ist eine Aufnahme zum 15. des Monats ausgeschlossen.
- (3) Änderungsmeldungen, d. h. Änderungen der bisher angemeldeten Betreuungszeiten und der Sonderöffnungszeiten, sind grundsätzlich nur im dreimonatigen Rhythmus mit einer Frist von vier Wochen zu folgenden Terminen möglich:
- 1. August - 1. November - 1. Februar - 1. Mai -
- (4) Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
- (5) An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen sind bei der Leitung des Kindergartens abzugeben. Die Schriftform ist bei den Meldungen unter Verwendung des jeweils entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (6) Wird ein Kind zum Ende eines Kindergartenjahres abgemeldet, ist dieses Kind bis zum 1. November des darauffolgenden Kindergartenjahres für eine Wiederaufnahme gesperrt.
- (7) Für Kinder, die im Laufe eines Jahres schulpflichtig werden, ist eine Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.05. und dem 31.07. eines Jahres nicht möglich.

§ 3

Ausschluss vom Besuch

- (1) Kinder, die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, werden vom Kindergarten nach besten Kräften unterstützt. Ist das Betreuungserfordernis jedoch derart hoch, dass der Kindergarten im Rahmen seiner Möglichkeiten diesen Anforderungen nicht im gebotenen Umfang gerecht werden kann, können sie vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Auch die Aufnahme in den Kindergarten kann versagt werden, soweit von vornherein bekannt ist, dass den erhöhten Betreuungsanforderungen nicht im gebotenen Umfang entsprochen werden kann. In diesem Fall wird den Sorgeberechtigten ein zumutbarer Vorschlag für eine anderweitige angemessene Betreuung unterbreitet.
- (2) Weiterhin können vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, Kinder, die
 - a) erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppengefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind,
 - b) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeiten abgeholt wurden.
 - c) für die ein Gebührenrückstand von mehr als drei Monaten besteht.Die Entscheidung über den Ausschluss vom Besuch gemäß § 3 Abs. 1 und 2 trifft der Verwaltungsausschuss.
- (3) Es sind auszuschließen, Kinder,
 - a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt. Die Leitung des Kindergartens ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist nur in begründeten Einzelfällen durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen,
 - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
 - c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Der allgemeine Betrieb des Kindergartens erfolgt montags bis freitags – außer an gesetzlichen Feiertagen.
- (2) Der Kindergarten kann während der Sommerferien bis zu drei Wochen und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr bis zu einer Woche geschlossen werden. Zusätzlich kann der Kindergarten für bis zu drei Studientage pro Kindergartenjahr geschlossen werden.

- (3) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|------------------------------------|-----------------------|
| Vormittagsgruppe inkl. Mittagessen | 08:00 Uhr - 14:00 Uhr |
| Ganztagsgruppe inkl. Mittagessen | 08:00 Uhr - 15:00 Uhr |
- (4) Die Sonderöffnungszeiten werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|-----------------------------|-----------------------|
| Frühdienst | 07:00 Uhr - 08:00 Uhr |
| | 07:30 Uhr - 08:00 Uhr |
| Spätdienst Vormittagsgruppe | 14:00 Uhr - 15:00 Uhr |
| Spätdienst Ganztagsgruppe | 15:00 Uhr - 15:30 Uhr |
| | 15:00 Uhr - 16:00 Uhr |
- (5) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und von dem Kindergarten.

§ 5

Gebühren und Verpflegungsentgelte

- (1) Kinder sind ab Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, für eine maximale Betreuungszeit von 8 Stunden beitragsfrei. Jede weitere Betreuung, die über 8 Zeitstunden hinausgeht, wird berechnet.
- (2) Ab der 9. Betreuungsstunde pro Tag wird je angefangene halbe Stunde eine monatliche Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.
- (3) Sollte, im Ausnahmefall, ein Kind vor Vollendung des 3. Lebensjahres von der Kinderkrippe in den Kindergarten wechseln, wird ein monatliches Entgelt in Höhe des zuletzt gezahlten Krippenentgeltes erhoben.
- (4) Für die Verpflegung wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 75,00 € erhoben. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend.

§ 6

Zahlung

- (1) Die Gebühren für Betreuungszeiten über 8 Stunden hinaus sowie die Gebühren für die Verpflegung sind zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus an die Gemeinde Barendorf zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fernbleibt.
- (3) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für den 1. Monat der Erkrankung in voller Höhe zu zahlen.
- Dauert die Krankheit länger als einen Monat, so verringert sich die Betreuungsgebühr für den Zeitraum der Abwesenheit für jeden weiteren vollen Monat um 50 %.
 - Von der Erhebung des Verpflegungsentgeltes wird abgesehen, sobald das Kind aufgrund einer Erkrankung o. ä. dem Kindergarten mindestens zwei Wochen zusammenhängend fernbleibt. Dies gilt jedoch nicht für die Ferienschlusszeiten des Kindergartens.
- (4) Vorübergehende Schließungen des Kindergartens aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.
- (5) Während der Schließzeiten (siehe § 4 Abs. 2) sind die Gebühren – auch die Gebühren für die Verpflegung – durchgehend zu entrichten. Dieses gilt auch, wenn ein Kind zum neuen Kindergartenjahr angemeldet wird und der erste Kindergarten tag aufgrund der Sommerferien erst im September liegt. Die Gebühr ist auch in diesem Fall ab dem 01.08. zu entrichten. Anderenfalls ist eine Anmeldung für die Betreuung erst ab dem 01.11. möglich.
- (6) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das die Betreuung geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Gebührensschuldner. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

§ 8

Elternvertretung

Gemäß § 16 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) wird eine Elternvertretung gebildet. Gemäß § 16 Abs. 3 NKiTaG wird weiterhin ein Beirat gebildet. Über die Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien kann der Rat der Gemeinde Barendorf eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 9

Allgemeines

Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Gemeinde Barendorf nicht.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Barendorf, 04.07.2024

Heike Kruse
Gemeindedirektorin

Satzung der Gemeinde Brietlingen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Gem. der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Brietlingen in seiner Sitzung am 06. Mai 2024 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 4 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angeordnet.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte
 2. die in § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz aufgeführten Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen entstanden, so hat die/der Kostenschuldnerin/-schuldner neben den in § 2 und 3 bestimmten Gebühren die notwendigen Auslagen zu erstatten. Dieses gilt auch, soweit keine oder keine volle Gebühr zu entrichten ist.

§ 6 Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung von Kosten ist verpflichtet:
 - a) wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - b) wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber angegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld einer anderen/eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 7 Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebühren entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zu Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss eine enggültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des NKAG die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verwaltungskostensatzung tritt am 13. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 2008 außer Kraft.

Brietlingen, den 04. Juni 2024

Helmut Kowalik
Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Brietlingen

Tarif-Nr.	Gegenstand	EUR
1.	Erklärung über die gesicherte Erschließung von Grundstücken im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 69 a der Niedersächsischen Bauordnung	60,00
2.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch (BauBG)	60,00

Brietlingen, den 04. Juni 2024

Helmut Kowalik
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scharnebeck für das Jahr 2024

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck in der Sitzung am 20.06.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	5.692.700	216.500	0	5.909.200
ordentliche Aufwendungen	6.096.500	13.500	0	6.110.000
außerordentliche Erträge	300	0	0	300
außerordentliche Aufwendungen	8.000	0	0	8.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.619.600	216.500	0	5.836.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.912.900	13.500	0	5.926.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	15.000	0	0	15.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.641.000	0	0	1.641.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.600.000	0	0	1.600.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	7.234.600	216.500	0	7.451.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	7.553.900	13.500	0	7.567.400

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen (900.000 €), wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden werden wie folgt geändert.

Steuerart	erhöht um v.H.	vermindert um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
1	2	3	4	5
1. Grundsteuer				
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	40	0	350	390
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	50	0	350	400
2. Gewerbesteuer	50	0	350	400

Scharnebeck,

Block

Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigungen gemäß §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG durch den Landkreis Lüneburg erfolgten am 02.07.2024 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 98.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13.08.2024 bis 23.08.2024 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.01 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Scharnebeck, 12.08.2024

Block

Bürgermeister

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung

**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**



Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Lüneburg, 12.08.2024

Geplante Flurbereinigung Echem

Einladung zum Infomarkt

am Mittwoch, 11.09.2024

zwischen 17:30 und 19:00 Uhr sowie ab ca. 19:30 bis 20:30 Uhr

im **Schützenhaus Echem im Bullendorfer Holz,**

– Schulstraße, 21379 Echem –

Zum **Infomarkt** (in Kombination mit einer Bürgerversammlung der Gemeinde Echem) in dem beabsichtigten **Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Echem** nach § 86 in Verbindung mit § 5 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) wird hiermit eingeladen.

Es ist vorgesehen, in Teilen der Gemarkungen Echem der Gemeinde Echem und Gemarkung Scharnebeck der Gemeinde Scharnebeck ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG durchzuführen.

Gemäß § 5, Abs.1 FlurbG sind die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer vor der Anordnung der Flurbereinigung in geeigneter Weise über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufzuklären.

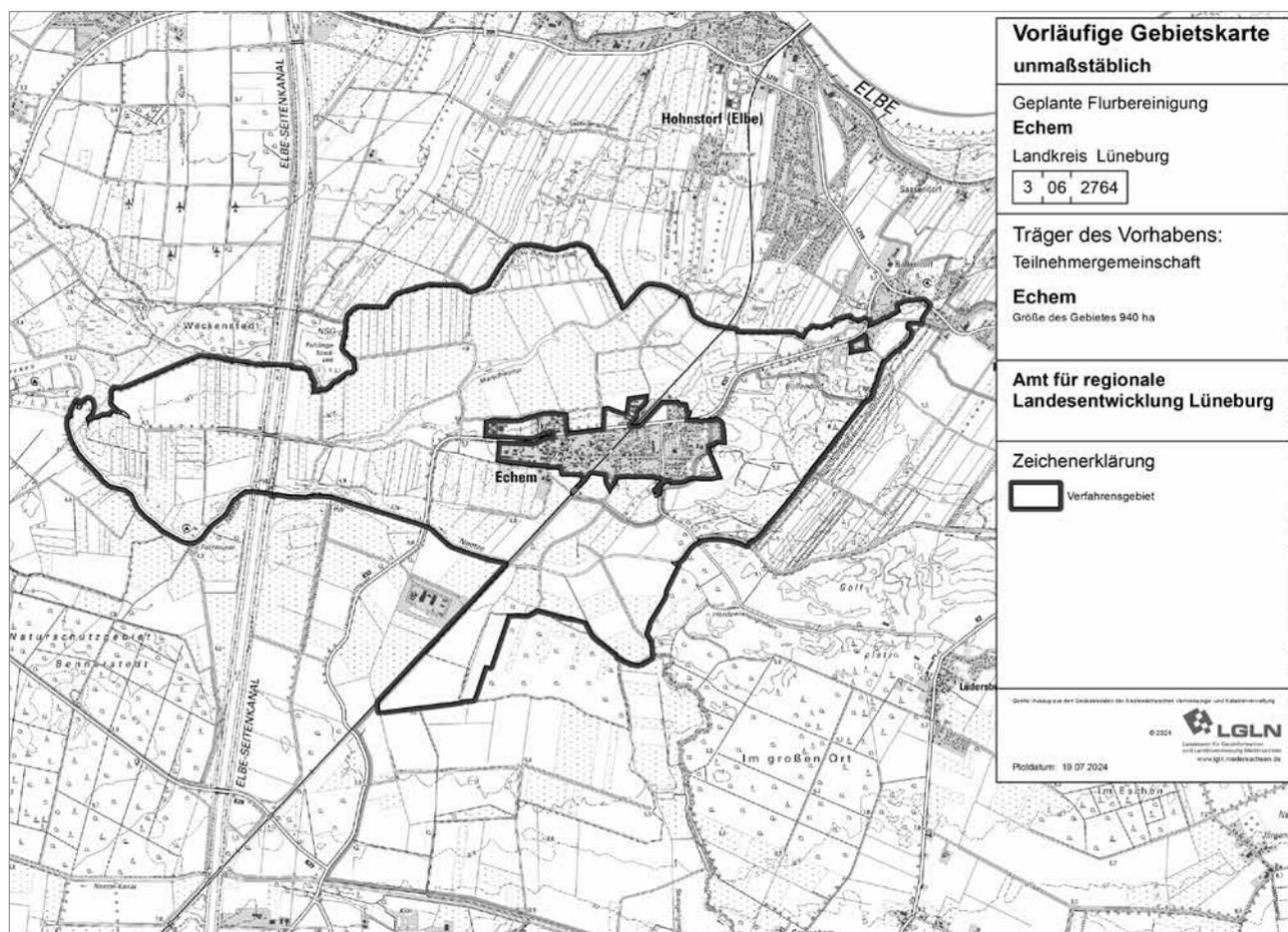
Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist aus der dargestellten Gebietskarte zu entnehmen.

Die Einladung mit Gebietskarte wird nach §27a, Abs.2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter der Adresse <http://www.arl-lg.niedersachsen.de> öffentlich bekanntgemacht. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Startseite/Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen“.

Wir freuen uns auf Ihr Erscheinen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Tjark Pöppen im Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (Tel. 04131 / 6972-344).

gez. Pöppen



Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg



**Amt für regionale
Landesentwicklung Lüneburg
- Flurbereinigungsbehörde -**

**Vereinfachte Flurbereinigung Bleckede-Radegast
Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 2741**

Lüneburg, 01.08.2024

Einladung zur Aufklärung der GrundstückseigentümerInnen im geplanten Flurbereinigungsverfahren Bleckede-Radegast

In Teilen der Gemarkungen Brackede, Radegast, Garze und Bleckede soll ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) angeordnet werden, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung auszuführen wie auch Maßnahmen der naturnahen Entwicklung von Gewässern und des Naturschutzes zu ermöglichen, Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch die Herstellung oder Änderung von Hochwasserschutzanlagen an der Elbe entstehen, zu beseitigen sowie Landnutzungskonflikte aufzulösen.

Vor der Anordnung des geplanten Flurbereinigungsverfahrens Bleckede-Radegast sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufzuklären.

Zur **Aufklärungsversammlung** in der geplanten Flurbereinigung Bleckede-Radegast

am Mittwoch, den 28. August 2024 um 19:00 Uhr

im Bleckeder Haus

Schützenweg 1, 21354 Bleckede

lade ich hiermit alle voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer ein und bitte um Teilnahme an dieser Veranstaltung.

Dieser Einladung ist eine Gebietskarte des geplanten Flurbereinigungsverfahrens beigelegt.

Die Einladung mit Gebietskarte wird gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auch im Internet unter der Adresse <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> bereitgestellt. Bitte folgen Sie dem Pfad „Aktuelles und Service / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg“.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Plönnigs (Tel. 04131/6972-359) oder Frau Kape (Tel. 04131/6972-345) oder an folgende E-Mail Adresse arl-ig-dez42@arl-ig.niedersachsen.de.

Wir freuen uns auf Ihr Erscheinen.

gez. Plönnigs

